

## G e s e z ,

betreffend die Bevogtigung der Eheweiber  
von Falliten.

---

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Eheweiber von Falliten, nach dem Falliment ihrer Männer meistens ohne Aufsicht bleiben, und oft, in Vergessenheit mehrerer sie betreffender alter Verordnungen, mit ihrem geretteten Weibergut nach Belieben schalten und walten, wodurch für den öffentlichen Credit sowohl, als für die bürgerliche Ordnung sehr nachtheilige Folgen entstehen — so wird dem vom 22sten Decembris 1803. datierten Gesetz über die Bevogtigungs-Ordnung für den Kanton Zürich, nachfolgender Supplementar-Artikel beigefügt:

Die Eheweiber der Falliten kommen nach dem Falliment ihrer Männer unter obrigkeitliche Vormundschaft, und es sollen, in Bezug auf diese neue Klasse von Bevogteten, die Basenbehörden und Vormünder alles dasjenige zu beobachten haben, was ihnen gegen die übrigen Klassen der Bevogteten obliegt. Es mag jedoch in Fällen, wo für das Vermögen einer solchen Ehefrau von

ihren Verwandten, welche eine Familien-Curatel eintreten zu lassen wünschen, Garantie anerboten, und diese von den Waisenbehörden hinlänglich befunden wird, der 9te S. der Bevogtigungs-Ordnung vom Jahr 1803. seine Anwendung finden.

Zürich, den 13ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.